

Allgemeines

Der Staat beschränkt sich längst nicht mehr auf die Erfüllung seiner primären Funktionen sowie auf die Beschaffung der hierfür erforderlichen Mittel, sondern er widmet sich einerseits zahlreichen Aufgaben volkswirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Natur und benützt andererseits seine Steuerhoheit auch zur Erreichung außerfiskalischer Ziele.

Deshalb ist die Tendenz zur Erstellung von Staatsvermögensübersichten (Staatsvermögensbilanzen, -bestandsrechnungen) immer stärker geworden. Insbesondere die in einigen Staaten seit geraumer Zeit vorgenommene Trennung der Ausgaben und Einnahmen in eine laufende und eine Vermögensgebarung (current and capital budget) lässt die Erstellung einer die jährlichen Veränderungen des Staatsvermögens nachweisenden Rechnung als notwendig und zweckmäßig ansehen.

Notwendigkeit einer Vermögensrechnung

Die Notwendigkeit einer Vermögensrechnung wird im besonderen mit folgenden Begründungen bejaht:

- a) Die staatliche Vermögensverwaltung trägt die Züge einer Treuhandverwaltung. Der Staat kann sich deshalb der Aufgabe nicht entziehen, sein großes Vermögen geordnet darzustellen (Ordnungsprinzip).
- b) Die Öffentlichkeit kann erwarten, dass der Staat darüber Auskunft gibt bzw. Rechenschaft ablegt, welche Vermögenswerte er besitzt und wie sich die Bestände im Laufe einer Haushaltsperiode verändert haben (Publizitätsprinzip).
- c) Die Kontrolle der Staatsfinanzen durch Parlament und Rechnungshof hat sich auf Bestand, Zugang und Abgang von Vermögenswerten zu erstrecken. Dazu bedarf es einer Rechnungslegung über das Vermögen (Kontrollprinzip).

Bei der Erfassung, Ordnung, Bewertung und Nachweisung von staatlichem Vermögen ergeben sich naturgemäß eine Reihe von Problemen:

Als erstes stellt sich die Frage, in welchem Umfang das Vermögen in eine Vermögensrechnung einbezogen werden soll. Sollen nur die im rechtlichen Eigentum einer öffentlichen Körperschaft stehenden Vermögensbestandteile zur Darstellung gelangen oder auch solche, die nur sogenanntes wirtschaftliches Eigentum bilden. In der Praxis wird bei der Aufnahme in eine Vermögensrechnung nach dem rechtlichen Eigentum vorgegangen. Ein weiterer Diskussionspunkt ist, ob die dem Gemeingebrauch dienenden Sachen (Straßen, Brücken, Schulen usw.) einbezogen werden sollen oder nicht. Schon die obgenannten drei Prinzipien sprechen dafür, den Vermögensbegriff soweit als möglich zu fassen. Es kommt wesentlich darauf an, die Beträge aus dem Haushaltsplan einer öffentlichen Körperschaft zu erfassen, die in ihr Vermögen einfließen.

Eine weitere wesentliche Frage ist die nach einer sinnvollen Gliederung der Vermögensdarstellung mit weitgehender Aussagemöglichkeit. Die anerkannt wichtigste Einteilung ist die in Verwaltungs- und Finanzvermögen, wobei zum ersteren alle diejenigen Vermögensbestandteile gehören, die zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dienen, während zum Finanzvermögen alle anderen Vermögensgegenstände zu zählen sind. In der Praxis ergeben sich allerdings bei dieser Abgrenzung beträchtliche Schwierigkeiten.

Eine weitere Gliederung richtet sich nach der äußeren Form der Vermögensgegenstände und wird daher etwa eine Einteilung in Grundstücke, Gebäude, in Bau befindliche Anlagen, Einrichtungsgegenstände, Wertpapiere, Geldbestände, Forderungen usw. bei den Aktiven, in Finanzschulden, Verwaltungsschulden, Wertberichtigungen, Rücklagen usw. bei den Passiven vorsehen.

Diese Einteilung leitet bereits zum schwierigsten Problemkreis, dem der Bewertung, über. Eine restlos befriedigende Lösung hat sich bisher weder in der Theorie noch in der Praxis abgezeichnet. Vorwiegend durchgesetzt hat sich die Auffassung, dass Aktiven grundsätzlich mit dem Anschaffungs- und Herstellungswert, Schulden hingegen grundsätzlich mit dem Nennwert anzusetzen sind.

In engem Zusammenhang mit den Bewertungsfragen steht das Problem der Abschreibungen. Während für öffentliche Unternehmungen hier meist sinngemäß die betriebswirtschaftlichen bzw.

einkommenssteuerlichen Abschreibungsgrundsätze zur Anwendung gelangen, ergeben sich bei den Amtsorganen mannigfache Schwierigkeiten. Sie werden dadurch zu meistern versucht, dass gewisse Vermögensbestandteile nur einmal (zu einem Festwert oder Evidenzwert) bewertet werden und laufende Abschreibungen unterbleiben, dass für bewegliche Vermögensbestände Globalabschreibungen vorgenommen werden bzw. Mindestwertgrenzen festgelegt sind, und dass Preisänderungen und Geldwertschwankungen grundsätzlich unberücksichtigt bleiben. Der Grundsatz, dass Vermögensbestände, die durch Alter und Abnutzung einer Wertminderung unterliegen, mit angemessenen Beträgen abzuschreiben sind, hat sich jedenfalls vielfach durchgesetzt.

Erfassung und Bewertung

Im Rechnungswesen des Bundes besteht zwischen dem Buchführungsverfahren der betriebsähnlichen Einrichtungen und der Amtsorgane (ehemals Dienststellen der Hoheitsverwaltung) kein wesentlicher Unterschied (Phasen- und Fernbuchführung). Durch die mit der voranschlagswirksamen Verrechnung simultan geführte Bestands- und Erfolgsverrechnung ergeben sich beispielsweise die Geldbestände (Bargeld- und Bankguthaben), die Verwaltungsforderungen und -schulden, die Bundesbeteiligungen, die Darlehen und die Finanzschulden aus der verbundenen Verrechnung.

Für die Erfassung, Bewertung und Nachweisung des beweglichen und unbeweglichen Bundesvermögens gilt folgendes:

Das Bundesministerium für Finanzen und der Rechnungshof haben auf Grund des § 6 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144, 'Richtlinien für die Sachenverwaltung des Bundes - RSB' im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei als Loseblattausgabe herausgegeben, die im Sammelwerk 'Verfahrensvorschriften für die Verrechnung des Bundes - W' (I. Teil, 4. Band des Sammelwerkes) erschienen sind.

Die beweglichen und unbeweglichen Sachen, die durch Alter und Abnutzung einer Wertminderung unterliegen, werden im Bereich der Amtsorgane im Anschaffungs- oder Herstellungsjahr auf 50vh des Anschaffungswertes abgeschrieben. Die verbleibenden 50 vH werden anlässlich des Ausscheidens abgeschrieben. Laufende Abschreibungen haben nur die betriebsähnlichen Einrichtungen vorzunehmen. Von der Bewertung sind ausgenommen: die geringwertigen Wirtschaftsgüter, die Anlagen des Bundesheeres und der Heeresverwaltung, die der unmittelbaren Einsatzbereitschaft dienen (Befestigungsanlagen, Munitionslager u. dgl.), sowie die Archive, Bibliotheken und sonstigen Sammlungen.

Das automatisierte Verrechnungsverfahren ermöglicht die Verrechnung der haushaltsmäßigen Gebarung sowohl nach finanz- oder haushaltswirtschaftlichen als auch nach doppischen Grundsätzen in einem Arbeitsgang. Dadurch gelangen sämtliche Vermögenszugänge, denen eine haushaltsmäßige Gebarung gegenübersteht, in einem verrechnungssystematischen Zusammenhang mit der Bestands- und Erfolgsverrechnung (verbundene Vermögensrechnung).

Die Vermögenszugänge, denen keine haushaltsmäßige Gebarung gegenübersteht (zB Schenkungen, Heimfälligkeiten), und sämtliche Vermögensausgänge (zB Verkauf, Tausch oder Abgabe) müssen jedoch auch weiterhin jährlich den Buchhaltungen zur wertmäßigen Berücksichtigung in der Bestands- und Erfolgsverrechnung nachgewiesen werden. Ebenso sind die Materialbestände den Buchhaltungen zu übermitteln.

Auf Grund der genannten Richtlinien soll einerseits eine wirksame Kontrolle des beweglichen und unbeweglichen Bundesvermögens, andererseits eine Übersicht über das Vermögen und die Schulden des Bundes ermöglicht werden.

Die Kassenbestände (einschließlich Wertpapierbestand) des Bundes

Über die Kassenlage des Bundes mit Stichtag 31. Dezember 2000 geben die nachfolgenden Ausführungen Aufschluss:

Verwaltung

Der Geldbestand des Bundes (4 967,569 Millionen Euro) wurde von rund 90 Buchhaltungen und rund 1 500 Kassen der Bundesverwaltung sowie von Zahlstellen (nur Bargeld) verwaltet. Der Bestand an Wertpapieren des Bundes, die keine Beteiligungen darstellen (327,550 Millionen Euro), wird von der Buchhaltung des Bundesministeriums für Finanzen verwaltet.

Konzentration

Die Konzentration der für den Zahlungsverkehr erforderlichen Geldbestände des Bundes im Sinne des § 71 BHG, BGBl. Nr. 213/1986, in Verbindung mit dem IV. Abschnitt der BHV 1989, BGBl. Nr. 570/1989, erfolgt auf den zentralen Konten des Bundes bei der Österreichischen Postsparkasse und bei der Oesterreichischen Nationalbank, die als Sammelkonten für die Guthaben der gesamten Bundesverwaltung eingerichtet sind. Diese Konzentration wird im Bereich der anweisenden Organe des Bundes durch das Subkontennetz und bei den anweisungsermächtigten Organen durch das Nebennkontennetz erreicht.

Beim Subkontennetz werden die Tagessummen der Gut- und Lastschriften (Bewegungen) auf den Postschecksubkonten der anweisenden Organe tagesgleich auf das zentrale Sammelkonto des Bundes übertragen; beim Nebennkontennetz, das aus Nebenkonten zu den Subkonten besteht, werden die Tagessummen der Gut- und Lastschriften ebenfalls noch am gleichen Tag auf das betreffende Subkonto und von dort tagesgleich gleichfalls auf das Sammelkonto des Bundes übertragen. Mit Hilfe des Sub- und Nebennkontennetzes wird das Brachliegen von Giralgeld vermieden, da die Sub- und Nebenkonten selbst keine Guthaben aufweisen und nicht unmittelbar benötigte Mittel vom Bundesministerium für Finanzen veranlagt wurden (§ 40 BHG).

Derzeit sind rund 1 500 Sub- und Nebenkonten für die Bundesverwaltung eingerichtet. Ein weiteres Sub- und Nebennkontennetz ist bei der Oesterreichischen Nationalbank eingerichtet.

Herkunft und Verfügbarkeit

Dem jeweiligen Geldbestand des Bundes stehen im allgemeinen entsprechende Zahlungsverpflichtungen des Bundes, und zwar aus

Kontokorrentschulden (zB Verwahrnisse, für andere Rechtsträger eingehobene und noch nicht weitergeleitete Beträge, Einzahlungen bei den Postkassen aus dem Postanweisungsverkehr und aus dem Postscheck- und Postspaarverkehr zugunsten der Österreichischen Postsparkasse) und

Rücklagen zugeführten Beträgen (zB Reste zweckgebundener Einnahmen, allgemeine bzw. besondere Rücklagen, Ausgleichsrücklage),

gegenüber.

Bestände

Von dem Geldbestand des Bundes (4 967,569 Millionen Euro) entfielen auf:

	Mill. Euro
a) effektives Bargeld.....	7,488
davon:	
im Bereich der betriebsähnlichen Einrichtungen.....	0,007
im Bereich der übrigen Bundesverwaltung.....	7,481
b) Schwebende Geldgebarungen, Schecks.....	- 228,864
c) Guthaben bei Kreditunternehmungen.....	5 188,919
davon:	
im Bereich der betriebsähnlichen Einrichtungen.....	0,000
im Bereich der übrigen Bundesverwaltung.....	5 188,919

Vermögens- und Schuldenübersicht

Eine Übersicht über die nach obigen Kriterien erfassten Aktiva und Passiva sowie eine tiefere Gliederung der Vermögens- und Schuldenrechnung des Bundes, auch hinsichtlich einer gesonderten Darstellung der Aktiva und Passiva der betriebsähnlichen Einrichtungen des Bundes, kann den Tabellen B.1, B.2.1 und B.2.2. des Bundesrechnungsabschlusses 2001 (Band 3) entnommen werden.